

2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vomdie folgende 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 08.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 22.07.2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 1 vom 06.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Sie kann gemäß § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner umlegen.

§ 6 Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt 10 v. H. laut der unter § 28 Abs. 1 der Satzung des Verbandes veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 29 vom 09.12.2015.
Die UHV „Uchte“ und „Untere Ohre“ erheben gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keinen Erschwernisbeitrag.

§ 7 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

a) UHV „Tanger“	11,5189 EUR/ha	(0,00115189 EUR/m ²)
b) UHV „Uchte“	12,9800 EUR/ha	(0,00129800 EUR/m ²)
c) UHV „Untere Ohre“	6,6200 EUR/ha	(0,00066200 EUR/m ²)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

UHV „Tanger“	15,9298 EUR/ha	(0,00159298 EUR/m ²)
--------------	----------------	----------------------------------

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 6 (1) dieser Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tangerhütte, den

.....
 Andreas Brohm
 Bürgermeister